Sozialversicherungen und Lohnadministration

Lehrmittel für den Bildungsgang der Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen, der Treuhänder/-innen mit Fachausweis sowie der HR-Fachleute

Rosemarie Rossi

Copyright

© 2014 by consultabrain/6. Auflage 2019

Dieses Lehrmittel ist einschliesslich all seiner Teile urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung und insbesondere die Vervielfältigung ist ohne die Zustimmung der Autorin unzulässig.

Herausgeberin: Rosemarie Rossi Consulta, Zug

Text: Rosemarie Rossi, www.rosemarie-rossi-consulta.ch

Gestaltung/Satz: Brunner Verlag Kriens

Verlag: Brunner Verlag Kriens, www.brunner-verlag.ch

ISBN: 978-3-03727-078-3

Aufbau des Lehrmittels

	Einleitung	9
	Inhaltsverzeichnis	11
Teil 1	Grundlagen Sozialversicherungen	23
Teil 2	Praxisbezogene Fallbeispiele	115
Teil 3	Grundlagen der Lohnadministration	147
Anhang	Abkürzungsverzeichnis, Soziale Sicherheit im Internet	201

Porträt Autorin

Rosemarie Rossi

Geschäftsführerin, Dozentin
Eidg. dipl. Sozialversicherungs-Expertin
Ausbilderin mit Fachausweis
www.rosemarie-rossi-consulta.ch
roro@rosemarie-rossi-consulta.ch

Wegleitungen zu den Fachausweisprüfungen

Wissensstufen (Taxonomien)

Stufe A
- Grundwissen (erkennen der Problematik)
- Gelerntes unverändert wieder erkennen
- Gelerntes unverändert reproduzieren

Stufe B
- Vertiefte Kenntnisse (verstehen und anwenden)
- Gelerntes sinngemäss abbilden und anwenden
- Gelernte Systeme erklären und übertragen können

Stufe C
- Fachkenntnisse (Probleme umfassend bearbeiten)
- Sachverhalte anhand eigener Kriterien umfassend und systematisch untersuchen und bewerten
- Gelernte Informationen zu neuen Konzepten verbinden

Die Wegleitungen und Prüfungsordnungen zu den Fachausweisprüfungen finden Sie unter **www.examen.ch.**

Gesetze zum Studium

- Gesetz über die Alters- und Hinterlassenen AHVG (Ausgabe der AHV Informationsstelle Genf www.ahv.ch)
- Gesetz über die Berufliche Vorsorge BVG
- Gesetz über die Unfallversicherung UVG
- Gesetz über die Arbeitslosenversicherung AVIG

Beachten Sie die Hilfsmittelliste zur Fachausweisprüfung unter: www.examen.ch.

Gesetze sind erhältlich über **www.bbl.admin.ch** oder im Buchhandel.

Einleitung

Die Sozialversicherungen erhalten in einem Unternehmen immer eine grössere Bedeutung. Vom Arbeitgeber müssen Prämien bezahlt werden, die mit der Bestimmung der richtigen Lohnsumme verbunden sind. Wenn Mitarbeitende krank werden oder wegen Unfall am Arbeitsplatz fehlen, fliessen von einer Versicherung Taggelder als Entlastung zum Lohnaufwand.

Dem Mitarbeiter werden die Sozialversicherungsbeiträge vom Lohn abgezogen. Verschiedene Lohnarten sind für die AHV relevant andere wiederum nicht. Ende Jahr müssen gegenüber den Sozialversicherungen die Löhne deklariert und korrekt abgerechnet werden.

Diese Tätigkeiten erfordern heute ein Grundlagenwissen im Bereich der Sozialversicherungen und der Lohnadministration. Dieses Lehrmittel führt Sie in diese Themenbereiche ein und unterstützt Ihre Ausbildung auf Fachausweis-Stufe.

Beachten Sie beim Studium die Inhaltsverzeichnisse sowie die Hinweise auf Gesetzesartikel oder die Merkblätter der AHV-Ausgleichskassen. Das Lehrmittel enthält im Teil 2 praxisbezogene Fallbeispiele sowie Mustervorlagen von Gehaltsabrechnungen (Teil 3).

Wir wünschen Ihnen viel Motivation und Freude am neuen Wissensgebiet.

Rosemarie Rossi

Updates und Trainingsaufgaben zum Lehrmittel unter:
www.rosemarie-rossi-consulta.ch

Inhaltsverzeichnis

1	**Teil 1 – Grundlagen Sozialversicherungen**	**23**
1.1	**Entwicklung der sozialen Sicherheit in der Schweiz**	**24**
1.1.1	Einleitung	24
1.1.2	Zweige der Sozialversicherungen auf Bundesebene	25
1.1.3	Obligatorische Lohnabzüge	26
1.2	**Zusammenspiel der Sozial- und Privatversicherung**	**27**
1.2.1	Einleitung	27
1.2.2	Übersicht	28
1.3	**Drei-Säulen-Prinzip**	**30**
1.3.1	1. Säule	31
1.3.2	2. Säule	31
1.3.3	3. Säule	32
1.3.4	Finanzierungsverfahren	32
1.4	**Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts ATSG**	**33**
1.4.1	Definition allgemeiner Begriffe	34
1.4.2	Einheitliches Sozialversicherungsverfahren	34
1.4.3	Regelung des Rechtspflegeverfahrens	35
1.5	**Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV**	**36**
1.5.1	Allgemeines/Gesetzliche Grundlagen	36
1.5.2	Obligatorisch Versicherte	36
1.5.3	Freiwillige Versicherung	38
1.5.4	Beitragspflicht und Beiträge der Versicherten	38
1.5.5	Beitragsdauer der AHV und IV-Pflicht	38

1.5.6 Beiträge der AHV/IV/EO 39
1.5.7 Nicht zum massgebenden Lohn gehören 40
1.5.8 Höhe der AHV-/IV-/EO-Beiträge 40
1.5.9 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren 40
1.5.10 Rentenhöhe 40
1.5.11 Individuelles Konto 41
1.5.12 AHV-Ausweis 42
1.5.13 Erziehungs- und Betreuungsgutschriften 43
1.5.14 Einkommenssplitting 44
1.5.15 Altersrente 45
1.5.16 Kinderrente 45
1.5.17 Witwenrente/Witwerrente 45
1.5.18 Waisenrenten 45
1.5.19 Bezug der Altersrente 46
1.5.20 Weitere Elemente der AHV und IV 47

1.6 Invalidenversicherung 48
1.6.1 Entstehung der IV 48
1.6.2 Gesetzliche Grundlagen 48
1.6.3 Versicherte Personen 48
1.6.4 Finanzierung 48
1.6.5 Invaliditätsbegriff 49
1.6.6 Leistungen der Invalidenversicherung 49
1.6.7 Ordentliche IV-Renten 50
1.6.8 Detaillierte Rentenleistungen bei Invalidität 52
1.6.9 Berechnung der Invalidenrente 52

1.7 Ergänzungsleistungen zur AHV und IV 53

1.7.1 Allgemeines 53

1.8 Arbeitslosenversicherung 54

1.8.1 Gesetzliche Grundlagen 54

1.8.2 Obligatorisch Versicherte/Anspruchsberechtigte 54

1.8.3 Vermittlungsfähigkeit 56

1.8.4 Leistungen der Arbeitslosenversicherung 56

1.8.5 Entschädigung 57

1.8.6 Rahmenfristen 58

1.9 Berufliche Vorsorge 59

1.9.1 Entstehung der Beruflichen Vorsorge 59

1.9.2 Gesetzliche Grundlagen 60

1.9.3 Zweck und Geltungsbereich 60

1.9.4 Pensionskassenarten 60

1.9.5 Ausgestaltung der Leistungspläne 61

1.9.6 Beitragsprimat 61

1.9.7 Leistungsprimat 61

1.9.8 Versicherte Personen 62

1.9.9 Versicherte Risiken 64

1.9.10 Beginn und Ende der obligatorischen Versicherung 64

1.9.11 Koordinierter Lohn 64

1.9.12 Grenzbeträge BVG 65

1.9.13 Finanzierung und Beiträge 66

1.9.14 Altersguthaben und Zinssatz 66

1.9.15 Altersgutschriften 67

1.9.16 Altersleistungen 67
1.9.17 Kapitalbezug 68
1.9.18 Invalidenleistungen 69
1.9.19 Hinterlassenenleistungen 69
1.9.20 Sicherheitsfonds 72
1.9.21 Auffangeinrichtung 72
1.9.22 Aufsichtsbehörde 73
1.9.23 Anlagevorschriften/Anlagegrundsätze 73
1.9.24 Sanierungsmassnahmen in der beruflichen Vorsorge 73
1.9.25 Transparenzvorschriften 74
1.9.26 Wohneigentum 75
1.9.27 BVG-Revision (1.1.2006) 75
1.9.28 Themen rund ums BVG, die zur Zeit diskutiert werden 75

1.10 Unfallversicherung 76
1.10.1 Gesetzliche Grundlagen 76
1.10.2 Versicherungsträger 76
1.10.3 Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) 77
1.10.4 Versicherte Personen 77
1.10.5 Ziele der Unfallversicherung 78
1.10.6 Leistungen der Unfallversicherung 78
1.10.7 Ansätze der Hinterlassenenrenten 80
1.10.8 Versicherter Verdienst 80
1.10.9 Unfallbegriff 81
1.10.10 Prämien in der Unfallversicherung 81
1.10.11 Dauer der Versicherung 82
1.10.12 Abredeversicherung 82

1.10.13 Informationspflicht des Arbeitgebers 83
1.10.14 Meldeverfahren 84

1.11 3. Säule als persönliche Vorsorge 85
1.11.1 Säule 3a oder gebundene Vorsorge 85
1.11.2 Maximalbeiträge 85
1.11.3 Auszahlung der Säule 3a vor der Pensionierung 86
1.11.4 Unverheiratete Paare 86
1.11.5 Säule 3b oder freie Vorsorge 87

1.12 Krankenversicherung 88
1.12.1 Gesetzliche Grundlagen 88
1.12.2 Wer muss sich versichern? 88
1.12.3 Wer muss sich nicht versichern? 88
1.12.4 Wer bleibt auch im Ausland versichert? 88
1.12.5 Leistungen aus der Grundversicherung 89
1.12.6 Prämien 89
1.12.7 Prämienverbilligung 90
1.12.8 Zusätzliche Kosten 90

1.13 Gesamtübersicht der restlichen Sozialversicherungszweige 92
1.13.1 Erwerbsersatzordnung (EO) 92
1.13.2 Mutterschaftsentschädigung 94
1.13.3 Familienzulagen 96
1.13.4 Militärversicherung 97
1.13.5 Sozialhilfe 98
1.13.6 Opferhilfegesetz 99
1.13.7 Partnerschaftsgesetz 99

1.14 Krankentaggeldversicherung 100
1.14.1 Beginn und Ende des Vertrages bzw. des Versicherungsschutzes 100
1.14.2 Versicherte Krankheiten 101
1.14.3 Verfahrenspflichten des Arbeitgebers 101
1.14.4 Übertrittsrecht in die Einzelversicherung 101
1.14.5 Höhe des Taggeldes 102
1.14.6 Wartefrist 102

1.15 Quellensteuer 103
1.15.1 Allgemeines 103
1.15.2 Quellensteuertarifarten 103
1.15.3 Quellensteuerpflichtiger Bruttolohn 104
1.15.4 Berechnung der Quellensteuer 104
1.15.5 Haftung des Arbeitgebers 104
1.15.6 Abrechnung der Quellensteuer 105
1.15.7 Meldepflicht des Arbeitgebers 105
1.15.8 Unterschied Grenzgängersteuer/Quellensteuer 105

1.16 Internationale Sozialversicherungsabkommen 106
1.16.1 Allgemeines 106
1.16.2 Bilaterale Verträge zwischen der Schweiz und der EU 106
1.16.3 Örtlicher Geltungsbereich des Freizügigkeitsabkommens 107
1.16.4 Versicherungszweige des Abkommens 107
1.16.5 Versicherungsunterstellung in der AHV/IV 108
1.16.6 Entsendungen von Arbeitnehmenden 109
1.16.7 Versicherungsunterstellung in der Krankenversicherung 109

1.16.8 Versicherungsunterstellung bei der Beruflichen Vorsorge und Unfallversicherung 109
1.16.9 Versicherungsunterstellung bei der Arbeitslosenversicherung 110
1.16.10 Versicherungsunterstellung bei der Krankentaggeld-Versicherung 110

1.17 Sozialplan 111
1.17.1 Wofür ein Sozialplan? 111
1.17.2 Was ist ein Sozialplan? 111
1.17.3 Erstellung eines Sozialplanes 111
1.17.4 Was beinhaltet ein guter Sozialplan? 112
1.17.5 Sozialplanpflicht 113

2 Teil 2 – Praxisbezogene Fallbeispiele 115

2.1 Abrechnung einer Einzelfirma 116

2.2 Merkmale einer Selbständigkeit 119

2.3 Abrechnung einer GmbH 121

2.4 Beiträge der Nichterwerbstätigen 122

2.5 Berechnung einer Altersrente 125

2.6 Arbeitgeberhaftung 128

2.7 Früherkennung bei der IV 130

2.8 Mutterschaftsentschädigung (MSE) 132

2.9 SUVA-Unterstellung 133

2.10 Prämienpflichtiger und versicherter Lohn (UVG) 135

2.11 Taggeldberechnung UVG 137

2.12 Familienzulagen 139

2.13 Berechnung eines Taggelds AVIG 142

2.14 Kurzarbeit und Berufliche Vorsorge (BVG) 143

2.15 Koordinierter Lohn in der Beruflichen Vorsorge (BVG) 144

3 Teil 3 – Grundlagen der Lohnadministration 147

3.1 Einleitung 148

3.2 Lohn aus der Sicht der Mitarbeitenden 149

3.3 Lohn aus der Sicht der Unternehmung 150

3.4 Gehalts- und Vergütungssysteme 151

3.4.1 Beispiel eines Lohnaufbaus (Monatslohn) 151

3.4.2 Lohnsysteme, Qualifikationssystem, Arbeitsplatzbewertung 151

3.4.3 Bewertungssystem 152

3.4.4 Summarisches Verfahren (Arbeitsplatzbewertung) 153

3.4.5 Analytisches Verfahren (Arbeitsplatzbewertung) 155

3.5 Lohnbegriff 156

3.5.1 Rechtsgrundlagen 156

3.5.2 Pflichten des Arbeitgebers 156
3.5.3 Lohn – Art und Höhe im Allgemeinen 156
3.5.4 Prinzipien der Lohngestaltung 157
3.5.5 Lohnhöhe 157

3.6 Lohnformen 158
3.6.1 Arten und Zusammensetzung des Lohns 158
3.6.2 Grundlohn 159
3.6.3 Zeitlohn 159
3.6.4 Akkordlohn 160
3.6.5 Besondere Lohnzusätze 161
3.6.6 Prämienlohn 161
3.6.7 Andere Erfolgsvergütungen 162
3.6.8 Provision 162
3.6.9 Umsatzbeteiligung 162
3.6.10 Gewinnbeteiligung 162
3.6.11 Boni 163
3.6.12 Gratifikation 163
3.6.13 Fringe Benefits 163
3.6.14 Zulagen 164
3.6.15 Kinderzulagen 164

3.7 Lohn oder Gage? 165

3.8 Lohnabrechnung und Lohnausweis 166
3.8.1 Ausrichtung des Lohnes 166
3.8.2 Lohnabzüge 167
3.8.3 Lohnausweis 172

3.9 Berechnungsbeispiele Löhne 176
3.9.1 Berechnung Ein- und Austritt während des Jahres 176
3.9.2 Berechnung eines Stundenlohnes 176
3.9.3 Gesetzlicher Ferienanspruch 177
3.9.4 Abgeltung von Ferien 178
3.9.5 Berechnung für die Auszahlung von Ferienguthaben 180
3.9.6 Berechnung von Überstunden 181

3.10 Lohnabrechnungen 182

3.11 Lohngleichheit 185
3.11.1 Gleichwertige Arbeit 186
3.11.2 Lohngerechtigkeit 187

3.12 Entscheidungsträger im Gehaltswesen 189
3.12.1 Aufgaben einer Geschäftsleitung 189
3.12.2 Aufgaben der Vorgesetzten 189
3.12.3 Aufgaben der Personalabteilung 190

3.13 Rechtliche Aspekte 191
3.13.1 Vereinbarter Lohn 191
3.13.2 Lohnabrechnung 191
3.13.3 Mindestlohn 191
3.13.4 Teuerungsausgleich 191
3.13.5 Gleichstellung 192
3.13.6 Fälligkeit der Lohnzahlung 192
3.13.7 Verjährung 192

3.14 Revisionen und Kontrollen 193

3.14.1 Unterlagen für die Revision 193

3.15 Lösungen zu den Aufgaben Lohnabrechnungen 194

3.16 Stichwortverzeichnis Lohnadministration 198

Anhang 201

Abkürzungsverzeichnis 203

Soziale Sicherheit im Internet 205

Teil 1
Grundlagen Sozialversicherungen

1.1 Entwicklung der sozialen Sicherheit in der Schweiz

1.1.1 **Einleitung**

Von der sozialen Sicherheit im heutigen Sinne spricht man seit dem Ende des 19. bzw. dem Beginn des 20. Jahrhunderts. Sie zeichnet sich besonders in der Schweiz durch eine Entwicklung aus, welche durchaus nicht immer stetig und kontinuierlich verlaufen ist. Die in der Schweiz vorherrschende **föderalistische Struktur** mit ihrer Kompetenzaufteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden sowie die politische Möglichkeit des Referendums vereitelten oder hemmten ein einheitliches oder homogenes, in sich geschlossenes und aufeinander abgestimmtes System der sozialen Sicherung.

Der Begriff der Sozialversicherung ist vielschichtig und zeitabhängig. Sie deckt ein Risiko ab, d.h. ein Ereignis, dessen künftiger Eintritt möglich, aber ungewiss ist. Die Sozialversicherung gewährt als **Kernstück der sozialen Sicherheit** – im gesetzlichen Rahmen – Schutz gegen wirtschaftliche Folgen, die sich bei Eintritt eines sozialen Risikos ergeben.

Die **sozialen Risiken** sind Gefahren, welche in der Regel natürliche Personen und – entweder die ganze Wohnbevölkerung oder – grosse Teile der Bevölkerung (z.B. Arbeitnehmerinnen) in ihrer wirtschaftlichen Existenz treffen. Meistens ist der Eintritt eines solchen Risikos mit einem Verlust oder doch einer Minderung des Erwerbseinkommens verbunden.

Bei dieser Unterstützung geht es somit in erster Linie um Geld- und Sachleistungen, welche jemand benötigt, wenn durch einen Gesundheitsschaden das Einkommen ausbleibt oder zusätzliche Kosten für die Wiederherstellung der Gesundheit entstehen. Zu den sozialen Risiken gehören insbesondere Alter, Tod, Invalidität, Unfall, Krankheit, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit. Ziel der Sozialversicherungen ist es also, einen Ausgleich beim Eintreten eines Versicherungsfalles sicherzustellen. So erbringt bspw. die AHV Leistungen bei Alter und Tod des Versicherten, die IV deckt, wie der Name sagt, eine Invalidität ganz oder teilweise.

Die Sozialversicherungen **widerspiegeln die gesellschaftliche Ordnung** eines Staates. Die Entwicklungen in diesem Bereich sind besonders abhängig von religiösen, politischen und wirtschaftlichen Aspekten. Der jeweils vorherrschende Zeitgeist hat in der Schweiz die Entstehung und Entwicklung der sozialen Sicherheit massgebend beeinflusst. Es ist gerade heute spürbar, wie die wirtschaftliche Situation und Rechtsordnung eines Staates entscheidende Auswirkungen auf die Finanzierung und die Organisation der Sozialversicherungen Einfluss haben.

Demographische und gesellschaftliche Entwicklungen wirken sich besonders stark in Versicherungszweigen mit dem Umlageverfahren aus. Dazu gehört die AHV. Dort wird der so genannte Generationenvertrag langfristig kaum mehr tragbar sein, da immer weniger Erwerbstätige für die im Verhältnis steigende Zahl der Pensionierten AHV-Gelder einzahlen müssen.
In der Schweiz sind neben dem Bund auch die Kantone gesetzgeberisch tätig (Föderativstaat). Die Schweiz kennt daher kein zentralistisches System der sozialen Sicherheit, wie es im Ausland oft üblich ist.

Das Instrument der **Referendumsdemokratie** sorgt insgesamt für eine auf die Bedürfnisse der Bevölkerungsmehrheit zugeschnittene Entwicklung der sozialen Sicherung. Dieses Instrument wirkt jedoch sicht- und spürbar bremsend auf die Realisierung sozialpolitischer Ziele. Es wird nicht auf eine soziale Minderheit abgestützt, sondern eine Mehrheit bestimmt, ob ein sozialpolitisches Anliegen eingeführt wird oder nicht.

1.1.2 Zweige der Sozialversicherungen auf Bundesebene

Sozialwerke	Verfassung	Gesetz	In Kraft seit
Militärversicherung (MV)	1874	1901/49/92	1902/50/94
Sozialhilfe (ZUG)	1874	1977	1979
Kranken- und Unfallversicherung (KUV)	1890	1911	1912/14/66
Alters- und Hinterlassenen-Versicherung (AHV)	1925/72	1946	1948
Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)	1947/76	1951/77/82	1952/77/84
Familienzulagen	1945	1952	1953 FLG 2009 FamZG
Erwerbsausfallentschädigung (EO) Mutterschaftsentschädigung (MSE)	1947 1945	1952 2004	1953 2005
Invalidenversicherung (IV)	1925/72	1959	1960
Ergänzungsleistungen (EL)	1925/72	1965	1966
Mutterschaftsversicherung	1945	s. EO	s. EO
Unfallversicherung (UV)	1890	1911/81	1912/47/84
Berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BV)	1972	1982	1985
Krankenversicherung (KV)	1890	1994	1996

1.1.3 Obligatorische Lohnabzüge

Sozialwerk	Arbeitnehmer/in	Arbeitgeber
AHV	4.20	4.20
IV	0.70	0.70
EO	0.225	0.225
Total	**5.125**	**5.125**
ALV bis 12 350 p.m.	1.10	1.10
ALV ab 12 350 p.m.	0.50	0.50
BU		je nach Branche
NBU	je nach Branche	
BVG	je nach Statuten	je nach Statuten

Stand 2019

1.2 Zusammenspiel der Sozial- und Privatversicherung

1.2.1 **Einleitung**

Die Sozialversicherung wie auch die Privatversicherung haben das Ziel, natürlichen Personen in bestimmten Lebenssituationen einen Einkommensausfall oder einen Vermögensverlust teilweise zu ersetzen. Aufgrund dieser vergleichbaren Aufgabe ergeben sich im Rahmen des Systems der sozialen Sicherung zahlreiche Überschneidungen und Abgrenzungsprobleme. Die Privatversicherung und Sozialversicherung lassen sich grundsätzlich wie folgt unterscheiden:

Die Privatversicherung dient am meisten der individuellen Ergänzung von obligatorischen Sozialversicherungen. Die Privatversicherung kann innerhalb der sozialen Sicherung mit den Sozialversicherungsträgern im Wettbewerbsverhältnis stehen. Jedoch geniessen nur die Sozialversicherungsträger die Vorteile der Subventionen durch den Bund.

Oft sind Privat- und Sozialversicherung für einen Bereich der sozialen Sicherung zuständig, wobei die Aufteilung des versicherten Personenkreises sowie die maximalen Leistungen gesetzlich geregelt sind.

BEISPIEL

UVG Obligatorium und Unfall-Zusatzversicherung
Krankentaggeldversicherung nach VVG (Versicherungsvertragsgesetz)
BVG und überobligatorische Pensionskassenlösungen

Als Privatpersonen **müssen** wir uns gemäss KVG gegen Krankheit und Unfall versichern, können neben dem obligatorischen Schutz eine bessere Lösung versichern lassen.

BEISPIEL

Zusatzversicherung bei der Krankenkasse für die halbprivate oder private Abteilung im Spital.

Wesentliche Merkmale und Unterschiede sind in der nachstehenden Übersicht festgehalten:

1.2.2 **Übersicht**

Kriterien	Sozialversicherung	Privatversicherung
Funktion	Sozialversicherung ist Teil der sozialen Sicherung. Ihre Hauptfunktion liegt im Garantieren der Existenzsicherung. Weil dies häufig mit einer Einkommensumverteilung verbunden ist, besteht in der Regel ein Obligatorium.	Die Privatversicherung kann ebenfalls Teil der sozialen Sicherung sein, sie ergänzt dort mehrheitlich die Leistungen der Sozialversicherung. Diese Ergänzung kann häufig nach individuellem Ermessen und freiwillig erfolgen. Grundsätzliche Vertragsfreiheit.
Leistungen	Die Versicherungsleistungen sind gesetzlich festgelegt.	Die Leistungen werden in der Regel frei vereinbart.
Trägerschaft	Meistens Institutionen des öffentlichen Rechts	Meistens Aktiengesellschaften, seltener Genossenschaften, Vereine oder Stiftungen
Finanzierung	Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber sowie Steuern	Prämien der Versicherten
Beiträge/Prämien	Solidarität (Begünstigung der Schwächeren)	Aequivalenz (risikogerechte Prämien)
Rechtsverhältnis	öffentlichrechtliches	privatrechtliches

Kriterien	Sozialversicherung	Privatversicherung
Verkehr mit den Versicherten	Entscheidungen erfolgen in Form von Verfügungen (ohne BV) sind Teil des öffentlichen Rechts und müssen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein. Kein Ausschlussrecht der Versicherten	Entscheidungen von Privatversicherern erscheinen als privatrechtliche Willensäusserungen ohne hoheitlichen Charakter Abschlussfreiheit.
Rechtspflege	Gegen erlassene Verfügungen kann bei der verfügenden Stelle innerhalb von 30 Tagen Einsprache erhoben werden. Gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen kann bei den kantonalen Verwaltungsgerichten (oder Versicherungsgerichten) Beschwerde erhoben werden. Diese Entscheide können mit Beschwerde an das Bundesgericht in Luzern als zweite und letzte Instanz weitergezogen werden. Sozialgerichtsbarkeit: Seit Juli 2006 entfällt das Einsprachverfahren bei der IV: Das Beschwerdeverfahren betr. IV-Leistungen ist kostenpflichtig.	Streitigkeiten im Rahmen der Privatversicherung werden vor ordentlichen Zivilgerichten (und nicht vom eidg. Versicherungsgericht) ausgetragen und können u. U. bis vor das Bundesgericht in Lausanne weiter gezogen werden. Zivilgerichtsbarkeit
Aufsicht	Mehrheitlich liegt die Aufsicht beim Bundesamt für Sozialversicherung, welches dem eidg. Departement des Inneren untersteht. ALV → seco KVG und UVG → BAG	Die privaten Versicherungseinrichtungen werden durch die FINMA beaufsichtigt, diese untersteht dem Finanzdepartement.

1.3 Drei-Säulen-Prinzip

Die finanziellen Leistungen der Sozialversicherung sind abhängig vom Einkommen. Das heisst nun aber nicht, dass die Sozialversicherungen jedes Einkommen versichern. Das System der Sozialversicherung enthält eine soziale Komponente, mit der die sozial Schwächeren geschützt werden sollen.

Die zentrale Idee des Drei-Säulen-Prinzips ist folgende:
Wer keine Erwerbstätigkeit mehr ausführen kann, soll in seiner Existenz gesichert werden. Jede und jeder soll mit einer Grundversicherung bei Eintritt eines sozialen Risikos rechnen können. Die bestehende Solidarität zwischen besser und weniger gut Verdienenden führt dazu, dass gut Verdienende mit ihren Beiträgen zur Sicherung der weniger gut Verdienenden beitragen (Beispiel AHV/IV).

1972 hat das Schweizer Volk erstmalig und einzigartig einem Konzept zur sozialen Sicherheit zugestimmt Die Verfassungsgrundlage für das Drei-Säulen-Prinzip wurde verankert. Der Versicherungsschutz der Wohnbevölkerung bezüglich der Risiken Invalidität, Alter und Tod wurde konzeptionell angegangen.

Nach diesem Prinzip soll die staatliche AHV/IV als erste Säule mit ihren Renten für die ganze Wohnbevölkerung den Existenzbedarf angemessenen decken. Die berufliche Vorsorge bildet die zweite Säule, welche zusammen mit der ersten Säule allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglicht. Die dritte Säule schliesslich bildet die Selbstvorsorge. Hier kann der Vorsorgebedarf frei gewählt werden.

Grafik des Drei-Säulen-Prinzips

1. Säule	2. Säule	3. Säule
Existenzsicherung	Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung	Individuelle Ergänzung
Staatliche Vorsorge	Berufliche Vorsorge	Selbstvorsorge
AHV IV	Obligatorisch UVG BVG	Gebundene Vorsorge 3a
Ergänzungsleistungen	Überobligatorisch UV-Z Pensionskasse	Freie Vorsorge 3b

1.3.1 **1. Säule**

Der Bund führt obligatorische Versicherungen durch, welche den minimalen Existenzbedarf bei Erwerbsausfall decken. Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) sowie die Invalidenversicherung sind die Sozialversicherungszweige, welche in die erste Säule gehören.

1.3.2 **2. Säule**

Der Bund schreibt den Unternehmern per Gesetz vor, wie das Sozialversicherungssystem im Rahmen der beruflichen Vorsorge zu ergänzen ist, damit bei Erwerbsausfall die gewohnte Lebenshaltung in angemessener Weise weitergeführt werden kann.

1.3.3 **3. Säule**

Die individuelle Ergänzung der ersten und zweiten Säule soll weitgehend Privatsache sein. Mit der dritten Säule können individuelle Bedürfnisse abgedeckt werden. Das Drei-Säulen-Prinzip ist ein Konzept, welches die staatliche, die berufliche und die individuelle Vorsorge zusammenfasst zu einem umfassenden Vorsorgeschutz der einzelnen Versicherten und ihren Hinterlassenen im Alter, bei Invalidität und im Todesfall. Von Bedeutung für den einzelnen ist aber die Gesamtheit der obligatorischen und freiwilligen Sozialversicherungen, einerseits sind dies die betrieblichen Versicherungsmöglichkeiten, andererseits die persönlichen privaten. So erbringen z. B. neben der beruflichen Vorsorge auch die Unfallversicherung und die Militärversicherung bei Invalidität und Tod Rentenleistungen. Um ein vertieftes Verständnis zu erhalten, müssen die einzelnen Säulen verfeinert betrachtet werden.

1.3.4 **Finanzierungsverfahren**

1. Säule: Ausgabe – Umlageverfahren (AHV, IV)
2. Säule: Kapitaldeckungsverfahren (BV)
Rentenwert – Umlageverfahren (UV)

1.4 Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts ATSG

Mit dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, vom 6. Oktober 2000) hat der Bundesgesetzgeber das schweizerische Sozialversicherungsrecht auf eine einheitliche Basis gestellt und koordiniert. Der Allgemeine Teil enthält Begriffsdefinitionen (etwa des Unfalls, der Krankheit, der Erwerbsunfähigkeit, der Mutterschaft), legt ein einheitliches Verfahren aller Sozialversicherungen fest und stimmt die Sozialversicherungsleistungen aufeinander ab. Das ATSG ist auf alle Sozialversicherungszweige ausserhalb der beruflichen Vorsorge anwendbar.

Das ATSG enthält wichtige Grundsätze (Beispiele: einheitliches Verfahren, Überentschädigungsgrenze, Vorleistungspflichten einzelner Sozialversicherungszweige), von welchen der Gesetzgeber bei zukünftigen Revisionen der einzelnen Sozialversicherungszweige nicht abweichen sollte.

Die besonderen Vorzüge des Gesetzes liegen zunächst in der einheitlichen Ordnung des Verfahrens. Mit dem ATSG erhalten die Sozialversicherungen einheitliche Verfahrensgrundlagen; so ist etwa die Akteneinsicht bei den Versicherungen umfassend geregelt worden (Art. 47 ATSG), es gelten klare Fristenregelungen (Art. 38 ff. ATSG), und das Abklärungsverfahren ist in den wichtigsten Punkten geordnet (Art. 43 ff. ATSG). Mit den Artikeln 63 bis 71 ATSG liegt ein Grundgerüst der Leistungskoordination vor, welches den einzelnen Sozialversicherungszweigen (etwa der IV, der Unfallversicherung oder der Arbeitslosenversicherung) besser erlaubt, ihre Leistungen aufeinander abzustimmen.

Allerdings ist mit dem ATSG die Rechtsanwendung in der Sozialversicherung nicht einfacher geworden, weil viele Koordinationsschwierigkeiten zwischen den einzelnen Bundesgesetzen und dem ATSG bestehen bleiben. Das ATSG stellt also einen ersten und wichtigen Schritt hin zu einer Vereinheitlichung des Sozialversicherungsrechtes dar, dem weitere Schritte folgen müssen. Insbesondere ist die Tragweite des ATSG noch zu eingeschränkt, weil die berufliche Vorsorge vom Gesetz nicht erfasst ist.

1.4.1 **Definition allgemeiner Begriffe**

Das ATSG vereinheitlicht die wichtigsten, in der Sozialversicherung überall verwendeten Grundbegriffe:

Art. 3 Krankheit
Art. 4 Unfall
Art. 5 Mutterschaft
Art. 6 Arbeitsunfähigkeit
Art. 7 Erwerbsunfähigkeit
Art. 8 Invalidität
Art. 9 Hilflosigkeit
Art. 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
Art. 11 Arbeitgeber
Art. 12 Selbständigerwerbende

1.4.2 **Einheitliches Sozialversicherungsverfahren**

Ein weiteres wichtiges Ziel des ATSG ist die Einführung eines einheitlichen Sozialversicherungsverfahrens, in dessen Zentrum die Einsprache steht. Die nachfolgenden Grundsätze des Verwaltungsverfahrens gelten ausser für die Berufliche Vorsorge für alle Sozialversicherungszweige auf Bundesebene.

Art. 46 Aktenführung
Art. 47 Akteneinsicht
Art. 34 Parteien
Art. 42 Rechtliches Gehör
Art. 49 Verfügung
Art. 52 Einsprache/Einspracheentscheid

Das Einspracheverfahren ist ausser bei der IV kostenlos. Es ist kein Gerichtsverfahren. Es erlaubt, einfache Sachverhaltsfragen auf der richtigen Stufe – bei der verfügenden Stelle – zu klären, um unnötige Prozesse zu vermeiden und so die Versicherungsgerichte zu entlasten. Diese Neuerung setzt allerdings voraus, dass der Sozialversicherungsträger personell so dotiert ist, dass die Einsprachen rasch, aber dennoch mit der gebotenen Gründlichkeit behandelt werden können. In der UV, der KV und der MV hat das Einspracheverfahren bereits existiert. Bei der IV wurde das Einspracheverfahren 2006 wieder abgeschaft.

1.4.3 **Regelung des Rechtspflegeverfahrens**

Das ATSG regelt auch die Rechtspflege in der Sozialversicherung. Es definiert den Standard für das erstinstanzliche kantonale Justizverfahren. Jeder Kanton hat ein Versicherungs- oder Verwaltungsgericht als einzige Instanz zur Beurteilung von Beschwerden aus dem Bereich der Sozialversicherung zu bestellen.

Art. 57 Kantonales Versicherungsgericht

Art. 56 Beschwerderecht

Art. 61 Verfahrensregeln

Das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) wird aktuell revidiert. Das Inkrafttreten der Revision ist Anfang 2018 noch unklar. Folgende Punkte sind vorgesehen:

- Schaffen von gesetzlichen Grundlagen, damit Sozialversicherungen Observationen durchführen können.
- Anpassungen der Bestimmungen zur Missbrauchsbekämpfung.
- Neue Regelung zur Kostenpflicht: Möglichkeit, die Gerichtskosten den Parteien aufzuerlegen.

1.5 Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV

1.5.1 **Allgemeines/Gesetzliche Grundlagen**

Die AHV als bedeutendster Zweig der schweizerischen Sozialversicherung hat die sozialpolitische Aufgabe, den wegen Alter oder Tod verminderten oder ausfallenden Verdienst teilweise zu ersetzen. Die AHV umfasst die ganze Bevölkerung der Schweiz und ist somit eine allgemeine obligatorische Volksversicherung, die durch Beiträge der Versicherten, der Arbeitgeber und der öffentlichen Hand (Bund und Kantone) finanziert wird. Jedermann ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge zu entrichten und hat andererseits einen Rechtsanspruch auf die ebenfalls gesetzlich festgelegten Leistungen.

- Bundesverfassung (Art. 34quarter alte Verfassung, Art. 112 neue Verfassung)
- Bundesgesetz AHVG in Kraft seit 1.1.1948
- Verordnung zum AHVG die AHVV
- Verordnung über die freiwillige Versicherung für Auslandschweizer (VFV)
- Verordnung über die Verwaltung des AHV-Ausgleichsfonds
  usw.

Plus diverse Reglemente und Wegleitungen der eidg. Departemente

1.5.2 **Obligatorisch Versicherte**

Unter einer obligatorischen Versicherung wird ein System verstanden, in welchem kraft des Gesetzes ein Zwang zur Versicherung besteht (im Ausland auch Pflichtversicherung genannt). Wer eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt, ist dem Versicherungsobligatorium unterstellt. Im Übrigen ist dem System die freiwillige Versicherung für Auslandschweizer angegliedert.

Obligatorisch versichert sind:

- Alle natürlichen Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz. Als zivilrechtlicher Wohnsitz gilt der Ort, wo sich eine Person mit der Absicht dauernden Verbleibes aufhält (Art. 23 ZGB). Pflichtversichert sind somit auch alle in der Schweiz wohnhaften Ausländer.
- Alle natürlichen Personen, die zwar ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Ausland haben, aber in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachgehen (Grenzgänger).
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von einem Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz für eine beschränkte Zeit in ein Land entsandt werden, mit dem die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Solche Entsandte müssen sich mit einer besonderen Bescheinigung ausweisen. Für sie muss der Arbeitgeber mit der AHV abrechnen, wie wenn sie in der Schweiz beschäftigt und entlöhnt würden.
- Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die in einem Nichtvertragsstaat für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz tätig sind und von diesem entlöhnt werden.
- Die Angehörigen bestimmter Staaten, wenn sie im Ausland für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz tätig sind und von diesem entlöhnt werden.

Ausnahmen:

- Ausländer, die im Genuss diplomatischer Vorrechte und Befreiungen oder besonderer steuerlicher Vergünstigungen stehen (so insbesondere die Mitglieder der ausländischen diplomatischen Vertretungen in der Schweiz, das Personal von internationalen Organisationen usw.).
- Schweizer und Ausländer, die bereits einer ausländischen staatlichen AHV oder der entsprechenden Einrichtung einer internationalen Organisation angehören, sofern der Einbezug in die schweizerische AHV für sie eine unzumutbare Doppelbelastung bedeutet. Darüber hat auf Gesuch hin, die zuständige Ausgleichskasse zu entscheiden.
- Personen, welche die Voraussetzungen für die obligatorische Versicherung nur für eine verhältnismässig kurze Zeit erfüllen (Künstler, Artisten, Experten, Techniker usw.).
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von einem Arbeitgeber mit Sitz in einem Vertragsstaat für eine beschränkte Zeit in die Schweiz entsandt werden und die im Besitze einer Bescheinigung sind, nach welcher sie gestützt auf das Sozialversicherungsabkommen mit dem betreffenden Staat weiterhin der heimatlichen Versicherung angeschlossen bleiben.

1.5.3 **Freiwillige Versicherung**

Freiwillig können Personen mit Schweizer Bürgerrecht, Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder der EFTA, die in einem Staat ausserhalb der Europäischen Gemeinschaft oder EFTA wohnen, der freiwilligen AHV beitreten, sofern sie unmittelbar vorher während mindestens fünf Jahren versichert waren.

1.5.4 **Beitragspflicht und Beiträge der Versicherten**

Die Einnahmen der AHV setzen sich zusammen aus den Beiträgen der Versicherten und ihrer Arbeitgeber, aus den Beiträgen der öffentlichen Hand und aus den Zinsen des Ausgleichsfonds. Beitragspflichtig sind alle versicherten Personen ab der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, auf jeden Fall aber vom 1. Januar des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres an, bis zum letzten Tag des Monats in welchem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben. Während der Beitragspflicht wird zwischen Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen unterschieden.

Personenpflicht	**Bemessungsgrundlage**
Nichterwerbstätige	Vermögen und Renteneinkommen
Erwerbstätige	Einkommen

1.5.5 **Beitragsdauer der AHV und IV-Pflicht**

Geburt bis 31. Dezember des 17. Altersjahres	In allen Fällen nicht pflichtig
Ab 18. Altersjahr bis 31. Dezember des 20. Altersjahres	Pflichtig für Erwerbseinkommen
Ab 21. Altersjahr bis Erreichen des Rentenalters	In jedem Fall pflichtig, egal ob erwerbstätig oder nicht
Rentenalter bis **Tod**	Erwerbseinkommen über dem Freibetrag (SFr. 1400.–/Monat) pflichtig

Nichterwerbstätige Studierende schulden noch bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 25. Altersjahr vollenden, den Mindestbeitrag. Danach gelten für sie die ordentlichen Regeln für Nichterwerbstätige (Beitragsbasis Vermögen).

Geringfügiger Lohn (Nebenerwerb)
Vom AHV-massgebenden Lohn der pro Jahr SFr. 2300.– nicht übersteigt, werden die Sozialversicherungsbeiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben. Bei Personen, die in Privathaushalten oder als Kulturschaffende beschäftigt werden, sind die Sozialversicherungsbeiträge in jedem Fall zu entrichten. Bei Sackgeldjobs für unter 25-Jährige mit weniger als SFr. 750.– Einkommen pro Jahr und pro Arbeitgeber besteht auch in Privathaushalten keine AHV-Pflicht. Beachten Sie das vereinfachte Abrechnungsverfahren. Siehe spezielles Merkblatt unter www.ahv.ch.

1.5.6 **Beiträge der AHV/IV/EO**

Erwerbstätige unselbständig	Arbeitnehmer 5,125 %	Arbeitgeber 5,125 %
Erwerbstätige selbständig	9,65 % (ab Verdienst über SFr. 56 900.–) Tiefere Einkommen: Beiträge nach sinkender Beitragsskala. Steuern melden Einkommen der Ausgleichskasse = 90,35 %, pflichtig ist dann 100 %.	
Nichterwerbstätige	Beiträge aufgrund des Vermögens sowie des mit 20 multiplizierten jährlichen Renteneinkommens (ohne IV) Mindestbeitrag SFr. 482.– p.a. / Maximalbeitrag SFr. 24 100.– p.a.	
Massgebender Lohn für unselbständig Erwerbstätige	Der massgebende Lohn Auszug AHVV Art. 7 – Stunden-, Tag-, Wochen- und Monatslöhne – Zuschlag Überstunden, Nachtarbeit – Orts- und Teuerungszulagen – Verwaltungsrats-Honorare – Gratifikationen, Dienstaltersgeschenk usw. – Regelmässige Naturalbezüge (Kost und Logis) – Erwerbsausfallentschädigung – Taggelder der IV der MV der ALV – Ferien und Feiertagsentschädigung – usw. Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber (ANobAG) schulden ihre Beiträge wie Arbeitgeber, d. h. zu einem Satz von 10,25 %. Siehe spezielle Merkblätter erhältlich bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse **www.ahv.ch** s. Merkblätter.	

1.5.7 **Nicht zum massgebenden Lohn gehören:**

- Versicherungsleistungen bei Unfall, Krankheit und Renten der IV
- Leistungen von Fürsorgeeinrichtungen
- Reglementarische Leistungen von selbständigen Vorsorgeeinrichtungen und vertraglich vereinbarten Vorsorgeleistungen, auf welche ein anwartschaftlicher Anspruch besteht
- Familienzulagen, Kinderzulagen
- Stipendien/Zuwendungen, sofern sie nicht aus dem Arbeitsverhältnis fliessen
- Sold der Milizfeuerwehrleute bis SFr. 5000.–
  usw.

1.5.8 **Höhe der AHV-/IV-/EO-Beiträge**

Beitragspflicht

Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen je hälftig vom massgebenden Lohn. Die Beitragsabrechnung wird durch die zuständige Ausgleichskasse mit dem Arbeitgeber gemacht.

Sozialversicherungszweig	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
AHV	4,20 %	4,20 %	8,40 %
IV	0,70 %	0,70 %	1,40 %
EO	0,225 %	0,225 %	0,45 %
Total	5,125 %	5,125 %	10,250 %

1.5.9 **Vereinfachtes Abrechnungsverfahren**

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das einfache Abrechnungsverfahren gewählt werden. Der einzelne Lohn darf SFr. 21 330.– pro Jahr nicht übersteigen und die gesamte Lohnsumme des Betriebs darf nicht höher als Fr. 60 435.– sein.
S. Merkblatt AHV 2.07

1.5.10 **Rentenhöhe**

Die Höhe der AHV (oder IV) Einzelrente einer rentenberechtigten Person bestimmt sich aufgrund ihres massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens und ihrer Beitragsdauer.